



Merkblatt

Weiterversicherung des bisherigen Lohnes

Gesetzliche Grundlage: Art. 33a BVG

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Informationen rund um die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes.

Bedingungen

Reduziert sich Ihr Lohn nach Ihrem 58. Geburtstag, können Sie verlangen, dass Ihre Vorsorge gemäss Vorsorgeplan bis zum reglementarischen Referenzalter (Pensionsalter) mit dem bisherigen Lohn weitergeführt wird. Damit sichern Sie sich trotz einer Reduktion des Arbeitspensums oder einer Änderung der Funktion die bislang in Aussicht gestellten Altersleistungen.

Voraussetzung für eine Weiterversicherung des bisherigen Grundlohnes ist,

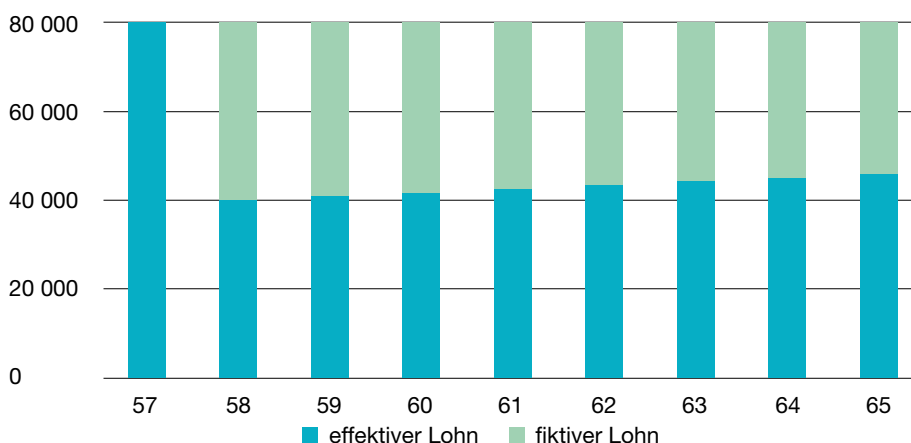
- dass Sie voll arbeitsfähig sind und noch keine Altersleistungen beansprucht haben;
- dass sich Ihr Lohn um höchstens die Hälfte reduziert.

Der Arbeitgeber muss sich an der Weiterversicherung des bisherigen Lohnes nicht beteiligen. Die Finanzierungsbedingungen finden Sie im Vorsorgeplan.

Bei einer Weiterversicherung des bisherigen Lohnes basieren auch die anwartschaftlichen Leistungen für Invalidität und Tod auf dem bisherigen Lohn.

Die Summe aus effektivem und fiktivem Lohn entspricht dem bisher versicherten Lohn (oder einem Teil davon, wenn nicht eine vollumfängliche Weiterversicherung gewünscht wird). Erhöht sich später der effektive Lohn, reduziert sich der fiktive Lohn entsprechend. Die Summe der beiden Teile bleiben dadurch immer gleich.

Beispiel: Zusammenspiel effektiver und fiktiver Lohn



Falls die Reduktion des Lohnes rückgängig gemacht wird, entfällt die Weiterversicherung.

Die Weiterversicherung dauert bis zu Ihrer Pensionierung bzw. Teilpensionierung, längstens jedoch bis zum reglementarischen Referenzalter (Pensionsalter).

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie sich für eine Weiterversicherung entschieden haben oder eine solche aufheben wollen. Wir senden Ihnen dann gerne das entsprechende Formular.